



**Klarstellungssatzung der Stadt Schleusingen
über die nördliche Grenze des bebauten Gebietes „Hirtengrund“ in
Schleusingen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.06 (BGBl. I 2006, S. 3316), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. TH S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 27.05.2008 die folgende Satzung zur Klarstellung und Festsetzung der Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich für die nördliche Grenze des bebauten Gebietes „Hirtengrund“ – rückwärtige Bebauung/zweite Reihe in Schleusingen beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Klarstellungssatzung wird für die Flurstücke 96/1, 96/3 und 193/95 in der Flur 7 der Gemarkung Schleusingen erlassen.
Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben auf o. g. Grundstücken (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schleusingen, den 26.06.2008


Klaus Brodführer
Bürgermeister



Anlage
Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches

geplanter Innenbereich
bisheriger Innenbereich

